

Stiftungsordnung

1) Ziele

Die „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und -qualifizierung im Sozial- und Gesundheitsbereich. Ziel ist es, auf Basis eines breit gefächerten Maßnahmenbündels die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften und das Angebot aus dem verfügbaren Arbeitskräftepotenzial bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Die „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ ist eine zentrale Informationsstelle rund um Betreuungs- und Pflegeberufe, Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsmöglichkeiten. Menschen, die sich für eine Tätigkeit im Betreuungs- und Pflegebereich interessieren, werden von der „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ umfassend beraten und informiert.

Damit werden insgesamt folgende wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

- _ Zentrale Informations- und Beratungsstelle rund um Betreuungs- und Pflegeberufe
- _ Erleichterung der Personalrekrutierung und -entwicklung für Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich
- _ Integration von beschäftigungslosen Personen in den Arbeitsmarkt
- _ am Bedarf der Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereichs sowie der Stiftungsteilnehmerinnen und Stiftungsteilnehmer orientierte maßgeschneiderte, arbeitsplatzgenaue Qualifizierung

Aufnahme in die „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“

Voraussetzung einer Aufnahme in die „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ ist ein entsprechender Antrag der Interessierten.

Folgende Teilnahmebedingungen sind Voraussetzung:

- _ Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege müssen folgenden Geburtsjahrgängen angehören:
Eintritt 2019: Geburtsjahrgang 1998 und älter
Eintritt 2020: Geburtsjahrgang 1999 und älter
- _ Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß BEMO-Richtlinien
- _ Interesse an einer Ausbildung
- _ eine an die Ausbildung anschließende Beschäftigung
- _ Hauptwohnsitz in Vorarlberg

Antragstellung

Der Aufnahmeantrag enthält allgemeine Daten zur Person und deren schriftliche Einverständniserklärung, die Regeln der „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Entscheidung über den Antrag

Die betreffende Regionalgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice entscheidet aufgrund des Antrages über eine Aufnahme in die „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“.

Eine positive Entscheidung enthält

- _ den Beginn des Betreuungsverhältnisses
- _ den Ort der Betreuung
- _ die voraussichtliche Dauer der Teilnahme

Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuung durch die „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ beginnt zu dem im Bildungs- und Maßnahmenplan festgelegten Zeitpunkt. Sie endet nach Absolvierung der vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines Dienstverhältnisses. Die Stiftungsdauer ist auf drei Jahre begrenzt. Für Personen, die 50 Jahre und älter sind, beträgt die maximale Stiftungsdauer vier Jahre.

Bildungs- und Maßnahmenplan

Die Grundlage der Teilnahme an der „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ ist der individuelle Bildungs- und Maßnahmenplan. Er ist eine Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer bzw. dessen beauftragten Personen und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und kann nur in beiderseitigem Einvernehmen bzw. nach Rücksprache mit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice geändert werden. Die Erstellung des Bildungs- und Maßnahmenplans erfolgt durch den Geschäftsführer bzw. dessen beauftragte Personen und durch die Stiftungsteilnehmerin oder den Stiftungsteilnehmer in Absprache mit dem künftigen Arbeitgeber.

Der Bildungs- bzw. Maßnahmenplan beinhaltet

- _ persönliche Daten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
- _ eine Darstellung der theoretischen und praktischen Ausbildungsteile
- _ eine zeitliche und kostenmäßige Erfassung der einzelnen Ausbildungsteile
- _ das voraussichtliche Ausbildungsende
- _ eine Stellungnahme bzw. Unterschrift der Qualifizierungspartner

Die Genehmigung des Bildungs- und Maßnahmenplans erfolgt durch Unterschrift des Geschäftsführers bzw. dessen beauftragter Personen, des Praktikumsgebers bzw. seines Trägers, der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und nach Vorlage zur arbeitsmarktpolitischen Stellungnahme durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Ort der Betreuung

Grundsätzlich gilt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Ausbildungsteile an den dafür vorgesehenen bzw. im Bildungs- und Maßnahmenplan festgelegten Orten der Ausbildungseinrichtungen absolviert. Die Betreuung durch den Geschäftsführer bzw. dessen beauftragte Personen kann in den Ausbildungsstätten, bei den Praktikumsgebern, bei den Fremd-Praktikumsstellen im Rahmen der Ausbildung und am Standort der „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ erfolgen.

2) Ausbildungsbedingter Zuschuss

Zusätzlich zu den Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und unter der Voraussetzung, dass diese den Stiftungsteilnehmenden auch tatsächlich gewährt werden, erhalten Stiftungsteilnehmende einen ausbildungsbedingten Zuschuss. Für Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten beträgt die monatliche Zuschussleistung 100 € pro Person, für Maßnahmen mit einer Dauer von über 6 Monaten (ab dem ersten Monat) 200 € pro Person.

Der ausbildungsbedingte Zuschuss gelangt monatlich im Nachhinein zur Auszahlung. Er gebührt Stiftungsteilnehmenden, solange sie in der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ verweilen. Bei Ein- oder Austritt während des Monats wird der ausbildungsbedingte Zuschuss aliquot ausbezahlt. Er kommt maximal 12 Mal pro Jahr zur Auszahlung (auch während der Urlaubszeit). Für eine eventuelle Besteuerung haben Stiftungsteilnehmende selbst Sorge zu tragen. Die Information an Teilnehmende über die Lohnsteuerpflicht erfolgt durch die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“.

3) Pflichten der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“

Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ übernimmt es, Stiftungsteilnehmende während der Dauer der Teilnahme in einer Weise zu betreuen, die einen positiven Bildungsabschluss und die Übernahme in ein Dienstverhältnis bestmöglich fördert. Dazu gehört die Unterstützung bei der Realisierung des individuellen Bildungs- und Maßnahmenplans ebenso wie, falls erforderlich, die Beratung in beruflichen und persönlichen Fragen, sofern sie erwünscht ist und dem Erreichen des Ausbildungszieles dient. Die Kontaktaufnahme erfolgt in einem Abstand von vier Monaten. Darüber hinaus wird im Anlassfall (Probleme in der Ausbildungsstätte, beim Praktikumsgeber, bei der Erreichung des Lernzieles) unmittelbar der Kontakt zur Stiftungsteilnehmerin oder zum Stiftungsteilnehmer gesucht und ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart. Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ übermittelt zeitgerecht alle erforderlichen Berichte an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsservice.

Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“

- _ gewährleistet, dass das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet;
- _ stellt sicher, dass eine über der Geringfügigkeitsgrenze liegende Beschäftigung und eine geringfügige Beschäftigung beim Praktikumsbetrieb ausgeschlossen ist;
- _ übernimmt keine Garantie dafür, dass die geplante Übernahme in das Dienstverhältnis durch den vorgesehenen Arbeitgeber mit Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme auch tatsächlich erfolgt, bemüht sich in einem solchen Fall jedoch um die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch ein zusätzliches Beratungs- und Unterstützungsangebot an die Betroffene oder den Betroffenen, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll.

4) Pflichten der Stiftungsteilnehmerin oder des Stiftungsteilnehmers

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer unterliegt der Schweigepflicht.

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer bekennt sich zu allen Regeln und Anordnungen der „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“, soweit ihr oder ihm diese bekannt sein müssten, insbesondere zu den Bestimmungen dieser Stiftungsordnung und hat den Weisungen des Geschäftsführers bzw. dessen beauftragter Personen Folge zu leisten.

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer verpflichtet sich, alle Umstände, die Voraussetzung für die Aufnahme in die „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ sind, wahrheitsgemäß darzulegen und jede Änderung unverzüglich dem Geschäftsführer bzw. dessen beauftragten Personen zu melden.

Die Realisierung des individuellen Bildungs- und Maßnahmenplans stellt eine Auslastung gem. § 18 Abs 5 und 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz sicher.

Die Zeiteinteilung wird im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber festgelegt. Es besteht Anwesenheitspflicht und jede Abwesenheit bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführers bzw. dessen beauftragter Personen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten müssen durch eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung bzw. Krankenstandsbescheinigung belegt werden und unverzüglich, allenfalls telefonisch, dem Praktikumsgeber und dem Geschäftsführer bzw. dessen beauftragten Personen mitgeteilt werden. Sollte an diesem Tag Schule oder Fremdpraktikum sein, sind auch diese Stellen zu informieren.

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer verpflichtet sich zu Sonn- und Feiertags- bzw. Nachtdiensten und erhält dafür keine zusätzliche finanzielle Abgeltung.

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anwesenheitsliste pünktlich zum dritten Werktag des Folgemonates bei der „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ eintrifft. Sie oder er muss sich ernsthaft bemühen, die Ziele des individuellen Bildungs- und Maßnahmenplans zu realisieren. Die Teilnahme an der Ausbildung bzw. die Ausbildungserfolge sind von der Stiftungsteilnehmerin oder vom Stiftungsteilnehmer in Form von Bestätigungen, Zeugnissen etc. in periodischen Abständen nachzuweisen.

5) Beendigung der Teilnahme durch die Stiftungsteilnehmerin oder den Stiftungsteilnehmer

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung von einem weiteren Verbleib in der „connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege“ Abstand nehmen. Der Austritt ist dem Geschäftsführer bzw. dessen beauftragten Personen schriftlich zu begründen. Die Betreuung gilt damit ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Geschäftsführer bzw. dessen beauftragte Personen Kenntnis von dieser Erklärung erlangen und dies der Stiftungsteilnehmerin oder dem Stiftungsteilnehmer gegenüber bestätigt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufrecht.

6) Sofortige Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme endet durch

- _ Antritt eines Dienstverhältnisses
- _ Wegfall der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung
- _ Tod der Stiftungsteilnehmerin oder des Stiftungsteilnehmers
- _ Unmöglichkeit der vorgesehenen Realisierung des Bildungs- und Maßnahmenplans (z.B. Verlängerung der Ausbildungszeit wegen fehlendem Schulerfolg, Berufsunfähigkeit, Freiheitsstrafe)
- _ Beendigung der Tätigkeit der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“
- _ eine sonstige dauernde Behinderung der Tätigkeit der Stiftungsteilnehmerin oder des Stiftungsteilnehmers

Bei Eintreten eines der oben genannten Kriterien hat die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ sofort zu verständigen.

7) Beendigung der Teilnahme durch die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“

Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ ist berechtigt, Stiftungsteilnehmende im Falle einer groben Verletzung der festgelegten Pflichten bzw. anderer Gründe (z.B. Weisungen nicht befolgt, unzumutbares Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden, Rufschädigung des Praktikumsgebers bzw. der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“, Verletzung des Vertrauensverhältnisses, Nichteinhaltung von Vereinbarungen) auszuschließen.

Als Zeitpunkt des Ausschlusses gilt das Datum der Zustellung gemäß dem Zustellungsgesetz. Eine Kopie des Ausschlusses wird der betreffenden zuständigen Regionalgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zugesandt.

8) Ausbildungsfreie Zeit

Ausbildungsfreie Zeit pro Kalenderjahr ist entsprechend den gesetzlichen Urlaubsbestimmungen zu gewähren. Der Antrag bezüglich Zeitpunkt und Dauer ist dem Praktikumsgeber vorzulegen, die Stiftung erhält eine Kopie des Antrages. Priorität hat in jedem Fall die planmäßige Erreichung des Ausbildungszieles. Auch während der ausbildungsfreien Zeit gebührt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer der ausbildungsbedingte Zuschuss. An den gegenseitigen Rechten und Pflichten ändert sich während der ausbildungsfreien Zeit nichts. Eine vorübergehende Beschäftigung darf in diesem Zeitraum nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass während einer Schulungsmaßnahme keine ausbildungsfreie Zeit genommen werden kann.

9) Aufnahme der Ausbildung

Im Bildungs- und Maßnahmenplan sind der Stammpplatz und der Zeitpunkt für die geplante Aufnahme benannt und festgelegt. Ist der zeitgerechte Antritt der Ausbildung nicht möglich aus Gründen,

- _ die in der Verantwortung der Stiftungsteilnehmerin oder des Stiftungsteilnehmers liegen, so stellt dies einen Ausschlussgrund dar.
- _ die in der Verantwortung des vorgesehenen Ausbildners liegen, so hat die auszubildende Person das Recht auf eine weiterführende Hilfestellung in Form von Beratung und Unterstützung durch die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“, vorausgesetzt, dass die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer eigenverantwortliches Verhalten und aktive Mitarbeit zeigt. Andernfalls kann die Betreuung beendet werden.
- _ die durch Dritte (z.B. Ausbildungseinrichtungen) verursacht werden, so wird sich die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ um eine Einigung bemühen (z.B. Vereinbarung eines neuen realistischen Einstiegstermines).

10) Anwendbares Recht

Für das Verhältnis zwischen der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ und den Stiftungsteilnehmenden kommen primär die Bestimmungen der Stiftungsordnung sowie sonstige Vereinbarungen und Anordnungen zur Anwendung. Für Fragen der Auslegung ist das ABGB heranzuziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein bzw. ungültig werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn der jeweiligen Vereinbarung bzw. Ordnung entsprechende sowie dem Ausbildungszweck folgende gültige Regelung zu ersetzen bzw. zu streichen.

11) Versicherung

Die Stiftungsteilnehmerin oder der Stiftungsteilnehmer ist gemäß AIVG durch das zuständige regionale Arbeitmarktservice bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse kranken-, unfall- und pensionsversichert.

12) Gerichtsstand

Hinsichtlich der Entscheidungen der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ über die Aufnahme und den Ausschluss einzelner Stiftungsteilnehmerinnen oder Stiftungsteilnehmer sowie die Zuerkennung, die Ausdehnung, die Kürzung oder die Einstellung von Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Für das Austragen aller übrigen Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Bregenz vereinbart.